

Interpellation Pool-Uznach (6 Mitunterzeichnende) vom 19. Februar 2024

Mehr Sicherheit für Langsamverkehr im Naherholungsgebiet Grynau – oder: Haben wir aus dem Fall Waldegg / St.Gallenkappel immer noch nichts gelernt?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. April 2024

Brigitte Pool-Uznach erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 19. Februar 2024 nach der Verkehrsregelung im Naherholungsgebiet Grynau. Das Naherholungsgebiet habe sich zu einem hoch frequentierten Naherholungs-Hotspot entwickelt. Dem müsse Rechnung getragen werden, bevor sich ein tragischer Unfall ereigne.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die vom Bundesrat festgesetzten, allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann oder dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wird durch ein Gutachten abgeklärt, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Auf Strassen ausserorts, ausgenommen Autostrassen und Autobahnen, sind tiefere Höchstgeschwindigkeiten als 80 km/h in Abstufungen von je 10 km/h zulässig (Art. 32 Abs. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes [SR 741.01; abgekürzt SVG], Art. 108 Abs. 2 und Abs. 5 Bst. c der eidgenössischen Signalisationsverordnung [SR 741.21; abgekürzt SSV]).

Bereits in den Jahren 2020/2021 forderte der Gemeinderat Uznach eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit beim Naherholungsgebiet Grynau. Die Kantonspolizei prüfte in Absprache mit dem Tiefbauamt des Kantons St.Gallen daraufhin insbesondere eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h. Da sich das Gebiet unmittelbar an der Kantonsgrenze zu Schwyz befindet und nur eine gemeinsame und aufeinander abgestimmte Signalisation beider Kantone sinnvoll ist, wurde dabei durch den Kantonsingenieur des Kantons St.Gallen der Kontakt zu seinem Amtskollegen im Kanton Schwyz gesucht. Eine kantonsübergreifende Harmonisierung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h wurde jedoch vom Kanton Schwyz abgelehnt.

Hingegen hat der Kanton Schwyz bei der engen Durchfahrt zwischen Schloss und Landgasthof Grynau, in der sich auch eine Bushaltestelle sowie Radrouten befinden, die Durchfahrts- geschwindigkeit auf 40 km/h beschränkt. Diese Geschwindigkeit gilt auch für die Brücke über den Linthkanal, die aufgrund ihrer Wölbung eingeschränkte Sichtweiten aufweist. Im Kanton St.Gallen stand indessen eine allfällige Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit gestützt auf Art. 108 Abs. 2 Bst. a SSV (Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben) und Art. 108 Abs. 2 Bst. b SSV (besonderer, nicht anders zu erreichender Schutz bestimmter Strassenbenützerinnen und Strassenbenützer) im Vordergrund. Diesen Umständen wurde durch die Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h auf der st.gallischen Seite der Kantonsstrasse Rechnung getragen. Eine weitere

Herabsetzung einzig aufgrund der Badegäste liess sich mit Blick auf die Sichtweiten – insbesondere aufgrund der zeitlich beschränkten Notwendigkeit – kaum rechtfertigen, weshalb auf den Erlass einer entsprechenden Verkehrsordnung verzichtet wurde.

Das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen prüfte im Jahr 2022 auf Antrag des Kantons Schwyz die Verlegung der Bushaltestelle «Grynau» im Bereich des Schlosses Grynau auf Kantonsgebiet Schwyz auf die St.Galler Seite. Die Abklärungen haben ergeben, dass bauliche Massnahmen innerhalb des Gewässerraums ausschliesslich im Fall der Standortgebundenheit zulässig wären, was vorliegend nicht zutraf. Im Spätsommer 2024 beginnt das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen zudem mit der Instandsetzung der Brücke Grynau, wobei das bestehende Brückenbauwerk in der heutigen Form ertüchtigt wird.

Unabhängig davon beabsichtigen die Kantonspolizei und das Tiefbauamt, im Anschluss an die Brückensanierung die Sichtweiten neu zu beurteilen und gestützt darauf erneut bauliche und/oder verkehrstechnische Massnahmen zu prüfen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Regierung ist bewusst, dass es sich beim Naherholungsgebiet Grynau um eine besondere Situation handelt. Die Kantonspolizei und das Tiefbauamt sind jedoch zuletzt zum Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für weitergehende bauliche oder verkehrstechnische Massnahmen nicht gegeben sind. Indes erfolgt – wie bereits erwähnt – demnächst eine neuerliche Überprüfung der Sichtweiten.
- 2./3. Sollten die Sichtweiten tatsächlich ungenügend sein, kann eine Verbesserung des Fussgängerübergangs geprüft werden, im Wissen, dass die baulichen Möglichkeiten innerhalb des Gewässerraums beschränkt sind. Das Erstellen eines Fussgängerstreifens wäre hingegen ausgeschlossen, da ein solcher ebenfalls von den mangelnden Sichtweiten betroffen wäre und dadurch keinerlei Sicherheitsgewinn erzielt würde oder gar eine falsche Sicherheit vorgespiegelt würde.

Auch wenn in Konstellationen wie der vorliegenden eine Koordination unter den involvierten Kantonen angestrebt wird, haben die zuständigen Behörden die gesetzlichen Vorgaben für eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit für das jeweilige Kantonsgebiet selbständig zu prüfen. Auf dem Kantonsgebiet des Kantons St.Gallen wurden bislang die Voraussetzungen für den Erlass einer Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h als nicht gegeben beurteilt.

4. Ob eine Verkehrsanordnung zu erlassen ist, ist stets einzelfallbezogen zu beurteilen. Aus Sicht der Regierung sind die erwähnten Vorfälle beim Restaurant Waldegg oder auf der A15 (vormals A53) nicht mit der vorliegenden Situation vergleichbar. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind und sich eine Verkehrsanordnung insbesondere als notwendig, zweck- und verhältnismässig erweist, wird die Kantonspolizei jedenfalls eine solche anordnen. Dass sich Verkehrsunfälle ereignen, kann jedoch nie gänzlich ausgeschlossen werden.